

4288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1992 betreffend ein Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine

Zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde am 23. Dezember 1988 ein Abkommen in Form eines Notenwechsels über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine unterzeichnet, womit die Vertragsparteien einander gegenseitige Zollfreikontingente in der Höhe von 85.000 hl für Qualitätswein in Flaschen sowie 2.000 hl Qualitätsschaumwein einräumen. Dieses Abkommen trat am 1. Jänner 1989 in Kraft und hat eine vorläufige Geltungsdauer bis 30. Juni 1992.

Gemäß Punkt 11 des genannten Abkommens fanden seit Ende 1991 informelle Kontakte zwischen Österreich und der EG-Kommission statt, um die Bedingungen für eine Verlängerung des Abkommens zu erörtern. Seitens Österreichs wurde vorgeschlagen, das derzeit in Geltung stehende Abkommen auf unbefristete Zeit zu verlängern, um dem gegenseitigen Handel mit Qualitätsweinen in Flaschen zwischen den Vertragsparteien eine längerfristige Grundlage zu geben.

Im Hinblick darauf, daß aus Anlaß der EWR-Verhandlungen zwischen Österreich und den EG ein Agrarabkommen verhandelt wurde, das auch eine Vereinbarung über gegenseitige Zollkontingente für Wein umfaßt, welche neben einer unbefristeten Vertragsdauer eine substantielle Aufstockung der im derzeitigen Abkommen festgelegten Kontingente für Qualitätswein sowie Qualitätsschaumwein vorsieht, ist jedoch die Gemeinschaft nur zu einer Verlängerung des derzeitigen Abkommens bloß um ein weiteres Jahr, das heißt bis 30. Juni 1993, bereit. Für Österreich scheint diese Vorgangsweise akzeptabel, da die Vertragsparteien nach wie vor das Inkraft

4288 d. B.

- 2 -

treten des EWR-Abkommens und damit des genannten Agrarabkommens zum 1. 1. 1993 anstreben. Sollte dieses Ziel jedoch aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht erreicht werden können, sieht der vorliegende Notenwechsel für das erste Halbjahr 1993 Konsultationen vor, um über eine allfällige neuerliche Verlängerung des Abkommens zu entscheiden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1992 betreffend ein Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 26

Dr. Kurt Kaufmann  
Berichterstatter

Helga Markowitsch  
Stv. Vorsitzende